



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An
das Präsidium des Nationalrates,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der österreichischen
Bundesländer

Geschäftszahl: BKA-VA.C-160/02/0004-V/A/8/2004
Abteilungsmail: VA8@bka.gv.at
Sachbearbeiterin: Dr. Gerhard Hesse
Pers. E-mail: gerhard.hesse@bka.gv.at
Telefon : 01/53115/2760
Ihr Zeichen
vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die
Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 29. April 2004
(Rs C-160/02, Friedrich Skalka gegen SVA der gewerblichen Wirtschaft) wegen
Ausgleichszulage;
Rundschreiben

1. Mit Urteil vom 29. April 2004 hat der EuGH ausgesprochen, dass die Ausgleichszulage nach § 149 GSVG (das gilt aber gleich für alle Sozialversicherungsgesetze) eine beitragsunabhängige Sonderleistung im Sinn des Art. 4 Abs. 2a VO (EWG) 1408/71 darstellt und auf diese Leistung daher nur die Sonderkoordination des Art. 10a VO (EWG) 1408/71 anwendbar ist.

2. Das Verfahren war vom OGH eingeleitet worden. Es war zu klären, ob Österreich die Ausgleichszulage zu Recht in den Anhang IIa VO (EWG) 1408/71 eingetragen hat. Diese Eintragung bewirkt, dass die Ausgleichszulage nur bei Wohnort im Inland zu gewähren ist und also kein Leistungsexport stattfindet, wie dies bei sonstigen Rentenleistungen üblich ist. Auf derartige Leistungen ist nur die Sonderkoordination des Art. 10a VO (EWG) 1408/71 anwendbar.

3. Die Qualifikation als beitragsunabhängige Sonderleistung setzt voraus, dass die Leistung einerseits eine Sonderleistung und andererseits beitragsunabhängig ist.

4. Zum Charakter als Sonderleistung nach Art. 4 Abs. 2a VO (EWG) 1408/71 führte der EuGH aus, dass diese über ihren Zweck definiert wird. Sie muss eine Leistung der sozialen Sicherheit ersetzen oder ergänzen und den Charakter einer Sozialhilfeleistung aufweisen, die aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen gerechtfertigt ist, und es muss nach einer Regelung, die objektive Kriterien festlegt, über sie entschieden werden. Die Ausgleichszulage ergänzt Rentenleistungen und hat Sozialhilfecharakter, soweit sie dem Empfänger im Fall einer unzureichenden Rente ein Existenzminimum gewähren soll. Da auch ihre Gewährung nach objektiven gesetzlichen Kriterien erfolgt, ist sie eine Sonderleistung.

5. Bei der Beurteilung der Beitragsunabhängigkeit ist die tatsächliche Finanzierung der Leistung maßgeblich. Dabei ist zu prüfen, ob die Finanzierung unmittelbar oder mittelbar durch Sozialbeiträge oder durch öffentliche Mittel sichergestellt wird. Letzteres ist bei der Ausgleichszulage der Fall. Die Beiträge der Versicherten werden zu keiner Zeit in diese Finanzierung einbezogen.

6. Die Ausgleichszulage ist daher eine beitragsunabhängige Sonderleistung und zu Recht in den Anhang IIa VO (EWG) 1408/71 eingetragen.

3. Mai 2004
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK